

auf die Arbeitstätigkeit beschränken würde. Die allseitige Einwirkung der Arbeit auf die physische und geistige Entwicklung der Menschen schmälert weder die Rolle und Bedeutung der politischen Arbeit noch der sittlichen, rechtlichen, ästhetischen und physischen Erziehung. Mehr noch, die Einbeziehung von Millionen Menschen in die gesellschaftlich nützliche Arbeitstätigkeit setzt die obligatorische Durchführung einer vielseitigen und vor allen Dingen, politisch-ideologischen Arbeit voraus.

Die gesellschaftlich nützliche Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft ist die Grundlage für die Besserung und Umerziehung der Verurteilten, die eine Strafe mit Freiheitsentzug zu verbüßen haben. Die Rolle der Arbeit bei der Besserung und Umerziehung von Tätern hob bereits K. M a r x hervor, der die produktive Arbeit als einzigstes Mittel für die Besserung von Verbrechern in der bürgerlichen Gesellschaft ansah.⁸¹ Wenn K. M a r x die produktive Arbeit als einzigstes Mittel für die Besserung von Verbrechern in der kapitalistischen Gesellschaft ansah, so bezieht sich diese Einschätzung der erzieherischen Rolle der Arbeit um so mehr auf die sozialistische Gesellschaft, in der die Arbeit als Grundlage der Umerziehung untrennbar mit der politischen und sittlichen Erziehung der Verurteilten verbunden ist. Indem sich die Kommunistische Partei von diesem Grundsatz leiten läßt, betrachtet sie die Einbeziehung der Verurteilten in die Arbeitstätigkeit als Grundvoraussetzung für die Beseitigung gesellschaftsgefährdender Anschauungen und Gewohnheiten, als Grundlage für die Anerziehung neuer sittlicher Wesenszüge. Die entscheidende Rolle der Arbeit als Grundlage der Besserung und Umerziehung der Verurteilten fand schon in den ersten Normativdokumenten des sowjetischen Strafvollzugsrechts ihren Niederschlag. Sie durchdringt auch die gesamte Strafvollzugsgesetzgebung und die wichtigsten Beschlüsse der Partei sowie die Verordnungen der Regierung zu Fragen der sowjetischen Strafvollzugspolitik.

Am klarsten ist die erzieherische Bedeutung der Arbeit der Verurteilten im Strafvollzugs-Gesetzbuch der RSFSR von 1933 dargelegt, nach dem die Strafvollzugspolitik das Ziel verfolgt, „sie (die Verurteilten) umzuerziehen und an die Bedingungen des Arbeitsgemeinschaftslebens dadurch zu gewöhnen, daß ihre Arbeit auf allgemeinnützliche Ziele gerichtet und diese Arbeit auf der Grundlage der allmählichen Annäherung der zwangsweisen Arbeit an die freiwillige Arbeit auf der Basis des sozialistischen Wettbewerbs und der Stoßarbeit organisiert wird“ (Artikel 2, Punkt b).

Die Bedeutung der Arbeit der Verurteilten in den Strafvollzugseinrichtungen ist damit nicht erschöpft, daß die Arbeit die Grundlage

81 Vgl. dazu K. M a r x, „Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei“, in: M a r x / E n g e l s, „Ausgewählte Schriften in zwei Bänden“, Bd. II, Dietz Verlag, Berlin 1955, S. 28.